

Mozart-Gesellschaft Kurpfalz e. V.

angeschlossen der Deutschen Mozart-Gesellschaft

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Die *Mozart-Gesellschaft Kurpfalz e. V.* ist Mitglied der Deutschen Mozart-Gesellschaft e.V., Augsburg
2. Die *Mozart-Gesellschaft Kurpfalz e. V.* hat ihren Sitz in Mannheim
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Die *Mozart-Gesellschaft Kurpfalz e. V.* ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Die Arbeit der *Mozart-Gesellschaft Kurpfalz e. V.* hat im wesentlichen folgende Zwecke:
 - a) Sie will die Deutsche Mozart-Gesellschaft e.V. in Augsburg fördern.
 - b) Sie leistet finanzielle Hilfe bei der Pflege, Instandhaltung und Wiederherstellung der Mozart-Gedenkstätten, vor allem im kurpfälzischen Raum, aber auch an anderen europäischen Orten.
 - c) Sie betreibt die praktische und wissenschaftliche Pflege der Werke Wolfgang Amadeus Mozarts und der Mannheimer Schule.
 - d) Besonders die Beziehungen Wolfgang Amadeus Mozarts zum kurpfälzischen Raum will sie selbst erforschen und die diesem Zwecke dienende Forschung fördern.
 - e) Sie will die Musik Wolfgang Amadeus Mozarts und der Mannheimer Schule auch in Laienkreisen pflegen und damit die Volksbildung fördern.
 - f) Sie fördert Studierende der Fachbereiche Musikwissenschaft, Musikpädagogik sowie Ausübende Musik.
 - g) Sie pflegt Kontakte mit in- und ausländischen Mozartgemeinden/-gesellschaften, um gegenseitige Toleranzen und Verständigung zu fördern.
2. Die *Mozart-Gesellschaft Kurpfalz e. V.* verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
3. Die *Mozart-Gesellschaft Kurpfalz e. V.* strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert (im Zeitpunkt der Einlage) etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.
5. Es wird keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder der Deutschen Mozart-Gesellschaft e.V. in Augsburg nach Maßgabe der Satzung dieser Gesellschaft.

3. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben. Sie endet durch Austrittserklärung, Tod oder Auflösung des Vereins.

§4

Beitritt, Austritt

1. Beitritt und Austritt sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
2. Der Beitritt kann nur mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr erklärt werden; der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden, spätestens bis zum 30. November.

§ 5

Aufbringung und Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist berechtigt, von den Mitgliedern Beiträge zu erheben.
2. Die Mittel dürfen nur zur Förderung der in §2 Abs. 1 (a-g) bezeichneten Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert (im Zeitpunkt der Einlage) der von ihnen etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Mozart-Gesellschaft e.V. in Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden hat.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung einzuberufen.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, der eine Begründung enthalten muss, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung in der Form des Abs. 1 Satz 2 einzuberufen.
3. Jedes Mitglied des Vereins kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder; sie entscheidet über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem weiteren Vorstandsmitglied
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer.Er führt die Geschäfte des Vereins.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand ist zu berufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder spätestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung formlos eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10

Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei Persönlichkeiten des gesellschaftlichen und musikalischen Lebens. Seine Mitglieder sollen Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Vorstand beruft die Beiratsmitglieder auf die Dauer von 4 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Beirat und Mitgliederversammlung sind vorschlagsberechtigt.
3. Der Beirat berät den Vorstand in künstlerischen und musikwissenschaftlichen Fragen. Er unterstützt ihn bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen.
4. Der Beirat tritt formlos zusammen. Er kann von dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden.

§ 11

Sitzungsniederschriften, Beurkundungen

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind Niederschriften vom Schriftführer zu fertigen. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzusetzen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Aufnahme in die Sitzungsniederschrift genügt.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der Gründerversammlung am 14.04.1972 beschlossen worden.
2. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in Kraft

§ 13

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

Mannheim, 14. Februar 1992

(Abschrift 16. Oktober 2005, hgb)

(Abschrift 7. Februar 2016)